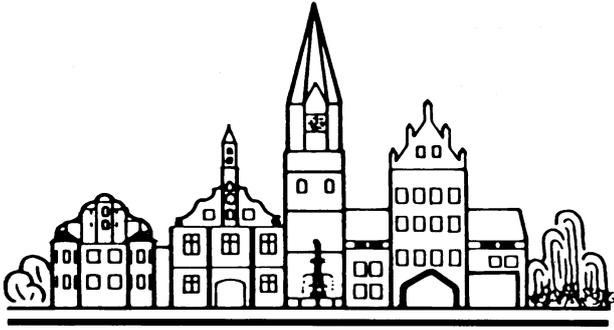


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 12

23.03.2019

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de – **Aktuelles - Veranstaltungen** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 26. März 2019, 19:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Angebot Straßenbeleuchtungsvertrag
2. Bauanträge
3. Änderung Bebauungsplan Nr. 37 „Biogasanlage Sallach“:
Behandlung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Billigungs- u. Auslegungsbeschluss
4. Immissionsschutzrecht; Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigten Anlage und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf Fl.Nr. 70, Gmkg. Sallach, Steinbuck, 86641 Rain:
 - Neubau Gärrestelager mit Tragluftdach
 - Neubau Gasspeicher mit Tragluftdach und 1/3 Haube
 - Neubau Folienhauben
 - Einbau BHKW-Raum und Erweiterung des Betriebsgebäudes
 - Errichtung und Betrieb BHKW 1501 kWel
 - Errichtung Havariewall
 - Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage
 - Auffassung Sickermulde
5. Dritte Änderung Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“: Veränderung Sondergebiet, Änderung der Sortimente, Änderungsbeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6. Aufstellung von Hinweisschildern: Grundsatzentscheidung
7. Information über die Generalsanierung der Johannes-Bayer-Grundschule Rain
8. Zufahrtssituation Alte Bayerdillinger Straße
9. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Verwaltungsgemeinschaft zieht um

Am **Freitag, 29. März**, sind die für die Gemeinden Genderkingen, Holzheim, Münster und Niederschönenfeld zuständigen Sachgebiete der Verwaltungsgemeinschaft wegen Umzug in die neue Geschäftsstelle, Münchner Straße 42 (früher LEW), geschlossen.

Ab 1. April befinden sich im Rathaus Rain nur noch die für die Stadt zuständigen Sachgebiete.

Die Geschäftsstelle **Münchner Straße 42 ist am Montag- und Mittwochnachmittag nicht geöffnet.**

Die Geschäftszeiten des Rathauses der Stadt Rain bleiben unverändert:

Montag - Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr, Bürgeramt am Donnerstag bis 18.00 Uhr.

Das Standesamt Rain bleibt im Rathaus und ist weiterhin für alle Mitgliedsgemeinden zuständig.

Einzige Ausnahme für Bürger der Stadt ist, dass die Beratungstage der Deutschen Rentenversicherung und die Entgegennahme von Rentenanträgen (Versichertenberater Helmut Laub) künftig im neuen Haus stattfinden.

Die Kontaktdaten der Stadt ändern sich nicht:

Stadt Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain, Tel. 09090/703-0, Email: info@rain.de.

Die Adresse der Verwaltungsgemeinschaft lautet:

Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Straße 42, 86641 Rain, Tel. 09090/703-700,

Email: info@vg-rain.de.

Die Durchwahl- und Mailadresse der Mitarbeiter bleiben weitgehend unverändert.

Deutsche Rentenversicherung

Die Beratungstage der DRV Schwaben in Rain sind für das erste Halbjahr bereits ausgebucht, für das zweite Halbjahr sind die Termine noch nicht festgelegt. Ausweichmöglichkeit besteht beim Sprechtag in Donauwörth, Zirgesheimer Str. 9 (alle 1 - 2 Wochen); Anmeldung unter 0821/500-1700 ist erforderlich.

Zu den Antragstagen des Versichertenberaters Helmut Laub - in der Regel zwei pro Monat - sollte man sich etwa vier Wochen vorher unter 09090/703-712, anmelden.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rain

Am Donnerstag, 28. März 2019 um 19:00 Uhr, findet in der TSV Rain Sportgaststätte „Zur Kastanie“ die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rain statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rückblick
3. Neuwahlen
4. Sonstiges

gez. Bruno Schmelcher, Jagdvorsteher

Hundesteuer 2019

Die Fälligkeit der Hundesteuer ist am 1. April jeden Jahres. Die Hundesteuer beträgt dieses Jahr 50,00 € und die Ermäßigte 25,00 €. Wir bitten um Einzahlung bzw. Überweisung. Liegt ein SEPA-Lastschriftmandat vor, wird der fällige Betrag von der Kasse der Stadt Rain abgebucht. Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass jeder Hundehalter laut Satzung verpflichtet ist, seinen über vier Monate alten Hund bei der Stadt Rain (Zimmer 24, Tel. 09090/703-223, Frau Gawlitza), anzumelden. Sollte ein Hund noch nicht gemeldet sein, ist dies nachzuholen.

Vorauszahlung Wasser- und Kanalgebühren 2019

Zum 01. April 2019 werden die Vorauszahlungen für die Wasser- und Kanalgebühren fällig. Der Betrag wurde mit der Abrechnung 2018 festgesetzt und auf diesem Bescheid mitausgewiesen. Wir bitten alle Zahlungspflichtigen die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, die Gebühren rechtzeitig auf eines der Konten der Stadt Rain zu überweisen.

3. Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain

In der Stadtratssitzung am 12.03.2019 wurde die 3. Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain beschlossen. Die Änderung betrifft die §§ 7-10 der Satzung. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die konsolidierte Fassung der Satzung vom 20.09.2012, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2017, der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2018 und der 3. Änderungssatzung vom 14.03.2019 bekannt gemacht.

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Leichenhäuser in Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching, Staudheim und Wallerdorf) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Rain Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - b) Leichenhausnutzungsgebühren (§ 6)
 - c) Bestattungsgebühren (§§ 7 – 10) und
 - d) Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 11).
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- (1) bei den Grabnutzungsgebühren mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Stadt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Gebühren für Einzelgräber und Familiengräber betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren bzw. für einen entsprechenden Verlängerungszeitraum hinsichtlich des Nutzungsrechts

ab 01. Juni 2017:	446,00 €
ab 01. Juni 2019:	501,00 €

 für jeden Meter Grabbreite, jeweils auf 10 cm aufgerundet, einschließlich der Einfassung des

Grabhügels.

Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 334,00 €.

- (2) Die Gebühren für Kindergräber (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) betragen für eine Ruhefrist von 10 Jahren bzw. für eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts
- | | |
|-------------------|-----------|
| ab 01. Juni 2017: | 126,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 141,00 €. |
- (3) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdurnenanlage für 2 Urnen einschließlich Massivsockel betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:
- | | |
|-------------------|-----------|
| ab 01. Juni 2017: | 528,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 594,00 €. |
- Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 396,00 €.
- (4) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 2 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 555,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 625,00 € |
- Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 471,00 €
- (5) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 4 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:
- | | |
|-------------------|------------|
| ab 01. Juni 2017: | 1.096,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 1.233,00 € |
- Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 822,00 €.

§ 6 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses

- (1) Für die Benutzung eines Leichenhauses (Aufbahrung des Sarges) beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 53,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 59,00 €. |
- Bei Reinigung des Leichenhauses durch Angehörige ermäßigt sich diese Gebühr auf:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 39,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 44,00 €. |
- (2) Für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 15,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 19,00 €. |
- (3) Für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung einer Urne beträgt die Gebühr pauschal:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 53,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 59,00 €. |
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle beträgt:
- | | |
|-------------------|-----------|
| ab 01. Juni 2017: | 129,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 145,00 €. |

§ 7 Herstellen und Schließen von Gräbern bei Erdbestattung

- (1) Die Gebühr beträgt für das Ausheben und Schließen eines
- | | |
|---|-----------|
| a) Grabes normaler Tiefe (1,80 m) | 328,00 € |
| b) Aufpreis für Tieferlegung | 89,00 € |
| c) Kindergrabes (bis Vollendung des 10. Lebensjahres) | 121,50 €. |
- (2) Die Gebühr beträgt für das Abfahren des Erdaushubs vom Grab 39,00 €.

§ 8 Urnenbestattung

Die Gebühr beträgt für Herstellen und Schließen bei Urnenbestattung

- | | |
|--|---------|
| a) in einem Familien-, Reihen- oder Kindergrab | 80,50 € |
|--|---------|

- | | |
|--|---------|
| b) in einer Urnennische | 35,00 € |
| c) in einem Urnen-Erdgrab
(Metallplatte öffnen/schließen und Steinquader entfernen
und wieder aufsetzen) | 50,00 € |

§ 9 Mitwirkung bei der Beerdigung, Leichenträger

- (1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie für die eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr:
- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene und Kinder mit 4 Trägern | 180,00 € |
| b) Kinder mit 2 Trägern | 90,00 € |
| c) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern | 90,00 € |
| d) Urnenbeisetzung mit 1 Träger | 45,00 € |
| e) Einsenken einer Totgeburt mit Grabherstellung und -schließung | 77,00 €. |
- (2) Wird der Trägerdienst in den Fallgestaltungen des Absatz 1, Buchstabe a – c) anteilig von Angehörigen oder von Vereinsmitgliedern übernommen, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 a) bei max. zwei Mitwirkenden auf 90,00 €. Die Gebühr nach Absatz 1 b) bzw. c) beträgt bei einem Mitwirkenden 45,00 €.
- (3) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 bzw. 2 wird für jede Bestattung eine Verwaltungspauschale in folgender Höhe erhoben:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 83,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 94,00 €. |

§ 10 Ausgrabung und Wiederbestattung

- (1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach §§ 7 und 8 erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Umbettung
- | | |
|--|----------|
| a) einer Leiche während der Ruhefrist | |
| aa) von Verstorbenen über 10 Jahren | 300,00 € |
| bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren | 150,00 € |
| b) der Gebeine nach der Ruhefrist | |
| aa) von Verstorbenen über 10 Jahre | 150,00 € |
| bb) von Verstorbenen bis 10 Jahre | 75,00 € |
| c) einer Urne aus einem Erdgrab | 13,00 € |
| d) einer Urne aus einer Urnenwand bzw. einem Urnenquadergrab | 13,00 €. |
- (3) Die Gebühr für das Freiräumen eines Urnenerdgrabes bzw. für das Entfernen einer Urne aus einem Urnenwand- bzw. einem Urnenquadergrab mit Bestattung der Asche auf dem Friedhof und Entsorgen der Aschekapsel 17,00 €.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 - 3 wird für jede Exhumierung eine Verwaltungspauschale in folgender Höhe erhoben:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 83,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 94,00 €. |

§ 11 Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes für einen Grabteil je Meter Grabstätte beträgt die Gebühr 159,00 €.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 07. Juli 2011 außer Kraft.

Stadt Rain, den 14. März 2019

Gerhard Martin
1. Bürgermeister

Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben: Sprechtag im Bürgerbüro Nördlingen

Am Montag, den **25. März 2019** findet von **10.00 – 12.00 Uhr** im Bürgerbüro Nördlingen, Nürnberger Straße 17, 86720 Nördlingen, Besprechungsraum der o. g. Sprechtag statt.

Fragen, die beantwortet werden:

- Hilfe zur Pflege
Ein Angehöriger braucht ein Pflegeheim: Welches Heim ist geeignet? Wer übernimmt welche Kosten? Wann müssen Kinder für ihre Eltern zuzahlen? Wie wird der Antrag gestellt?
- Eingliederungshilfe
Familien mit schwerbehindertem Kind: Welche Hilfen werden benötigt? Wer sind die richtigen Ansprechpartner?
Ein junger Mensch kann nach der Schulausbildung nicht am 1. Arbeitsmarkt Fuß fassen: Ist die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen möglich? Kann der Integrationsfachdienst oder das Integrationsamt helfen? Ein Mensch mit einer psychischen Erkrankung kommt alleine nicht zurecht: Kann im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens der Verbleib in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft sichergestellt werden?

Individuelle und vertrauliche Beratung:

Die Beratungsstelle bietet individuelle und vertrauliche Beratung, die sich auf die persönliche Situation und die Probleme des Ratsuchenden bezieht. Dafür nimmt sich die Beratungsstelle ausreichend Zeit.

Terminvereinbarung:

Bezirk Schwaben, Telefon: 08 21 / 31 01 216, E-Mail: buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Beratung zu Elektro-Mobilität

Ende 2015 hat der Landkreis Donau-Ries sein Energieberatungsangebot erweitert, nachdem das Interesse der Bürger/innen an umweltfreundlicher Mobilität steigt. Deshalb hat der Landkreis Donau-Ries das Thema neu in sein Beratungsangebot aufgenommen.

Zusätzlich zu der bewährten langjährigen Energie-Beratung bietet der Landkreis Donau-Ries auch 2019 einmal im Monat kostenlose und persönliche Beratungen zu Elektro-Mobilität und allen damit verbundenen Themen an: Aufbau von Ladeinfrastruktur, Nutzung von Solarstrom für E-Autos, Autostromprodukte, Laden im öffentlichen Netz, Förderangebote und vieles mehr bis hin zu E-Bike-Ladeinfrastruktur und -Vermietkonzepten. Die Beratung richtet sich an Privatleute, Unternehmen sowie an Kommunen und öffentliche Einrichtungen. Die Beratungsgespräche führt in der Regel Günter Riedinger, Energieberater bei der Lechwerke AG (LEW).

Nächster Beratungstermin:

Dienstag, 26.03.2019 Donauwörth im Forum für Bildung und Energie, dem vhs-Gebäude im Spindeltal 5. Pro Nachmittag werden maximal sechs Einzelgespräche durchgeführt.

Anmeldung erforderlich!

Es ist eine kurze telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0906/74-258 (Landkreis Donau-Ries, Kreisentwicklung) für die Termine in Donauwörth bzw. Tel. 09081/25970 (Bauinnung) für die Termine in Nördlingen erforderlich.

Das Faltblatt zur Energie-Beratung mit den aktuellen Beratungsterminen liegt bei allen Gemeindeverwaltungen, im Landratsamt, bei den Sparkassen, den Volksbanken Raiffeisenbanken und den Zeitungen aus.

Gymnasium Donauwörth – Aufnahme in die 5. Klassen zum Schuljahr 2019/2020 – Informationsveranstaltung

Am Donnerstag, den 11. April 2019, findet um 16.00 Uhr am Gymnasium Donauwörth die diesjährige Informationsveranstaltung zum Übertritt an das Gymnasium statt. Ab 16.00 Uhr haben Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen der Grundschulen und der 5. Klassen der Mittel- und Realschulen die Möglichkeit, an ausgewählten Schnupper- und Experimentierstunden teilzunehmen, während sich die Eltern auf einem Forum und im Rahmen von Führungen über die vielfältigen Angebote der Schule informieren können. Im Anschluss findet um 18.00 Uhr für die Eltern ein Informationsvortrag in der großen Aula statt, während die Viertklässler durch die Tutoren betreut werden. Im Rahmen des Vortrags werden wichtige Informationen zum neuen neunjährigen Gymnasium geboten.

Einschreibung

Die Einschreibung findet **von Montag, den 6. Mai bis Mittwoch, den 8. Mai jeweils von 8.00 – 16.30 Uhr, am Donnerstag, den 9. Mai von 8.00 – 18.00 Uhr und am Freitag, den 10. Mai 2019 von 8.00 – 11.00 Uhr** im 1. Stock der großen Aula (Haupteingang Lehrerparkplatz) statt.

Mitzubringende Unterlagen

- Übertrittszeugnis (Original): Grundschüler
- Halbjahreszeugnis: Mittel- und Realschüler der 5. Klassen (Voranmeldung)
- Geburtsurkunde
- Sorgerechtsnachweis bei Alleinerziehenden

Schülerinnen und Schüler ohne Eignungsvermerk im Übertrittszeugnis melden sich im oben angegebenen Zeitraum für den Probeunterricht, der vom 14. bis 16. Mai 2019 stattfindet, an. Die verbindliche Anmeldung zur **offenen Ganztagschule**, die von Montag bis Donnerstag jeweils von 13.00 bis 16.00 Uhr kostenfrei angeboten wird, erfolgt ebenfalls in der Einschreibeweche. Ausführliche Informationen sind der Homepage der Schule (www.gym-don.de) zu entnehmen.

OSTD Karl Auinger, Schulleiter

In wenigen Minuten zum dualen Studienplatz

Am 25. April führt die Agentur für Arbeit Donauwörth / Dillingen zum 10. Mal ein „Speed Dating“ für junge Leute mit Hochschulreife durch, die sich für ein duales Studium interessieren. Diese haben hier die Möglichkeit 15 Arbeitgeber aus der Region in lockerer Atmosphäre kennen zu lernen – nach dem Motto: „In wenigen Minuten zum dualen Studienplatz“.

Es besteht nicht nur die Möglichkeit, sich zu informieren, sondern gleichzeitig auch ein kurzes „Kennenlerngespräch“ zu führen. Sehr wichtig ist, dass ein Lebenslauf mit Bild und eine Kopie des letzten Zeugnisses im Gepäck dabei ist. Beschäftigte der Agentur für Arbeit stehen während der Veranstaltung ebenfalls als Ansprechpartner bereit.

Folgende Firmen beteiligen sich an der gemeinsamen Veranstaltung und bieten für 2020 (teilweise auch noch für 2019) duale Studienplätze an:

- AIRBUS DEUTSCHLAND, Donauwörth
- BSH Hausgeräte GmbH, Dillingen
- Bundeswehr, Donauwörth
- Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
- E. M. Group Holding AG, Wertingen
- Franz Kiel GmbH, Nördlingen
- Gartner Extrusion GmbH, Gundelfingen
- Grenzebach Maschinenbau GmbH, Bäumenheim
- Grünbeck Wasseraufbereitung GmbH, Höchstädt
- Hama GmbH & Co.KG, Monheim
- Josef Gartner GmbH, Gundelfingen
- Stärkere Stoffe Georg Wagner KG, Wertingen
- Stiftung Sankt Johannes, Marxheim
- Surteco GmbH, Buttenwiesen
- Valeo Schalter und Sensoren GmbH, Wemding
- Agentur für Arbeit, Donauwörth

Wann: In den Osterferien, am 25. April

Wo: Agentur für Arbeit Donauwörth, Zirgesheimer Str. 9, 86609 Donauwörth

Zeitaufwand: Für jeden Teilnehmer ca. 90 Minuten

Die genauen Gesprächszeiten erfährt man bei der Anmeldung. Also schnell anmelden, die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Anmeldung unter Tel.: 0906/788-610 oder

per Email an: donauwoerth.abiturentenberater@arbeitsagentur.de

Duales Studium – Was ist das?

Das duale Studium verzahnt die Praxis im Betrieb mit der Theorie an einer dualen Hochschule Baden-Württemberg (ehemals Berufsakademie) oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern.

Voraussetzung für eine solche Ausbildung ist je nach Modell die allgemeine, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Die Studiendauer beträgt 3 bis 4,5 Jahre. Die Studierenden bekommen eine Vergütung vom Arbeitgeber.

Im Verbundstudienmodell der Fachhochschulen werden gleich mehrere Abschlüsse auf einmal erreicht. Man erwirbt einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf und gleichzeitig einen Bachelor Titel.

Das duale Studium hat viele Vorteile. So finden laut dem Internet-Portal „AusbildungPlus“ bundesweit über 90 Prozent der Absolventen unmittelbar nach ihrem Abschluss einen Arbeitsplatz, in der Regel gleich bei ihrem Ausbildungsbetrieb.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.